

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe	Stufe 1 (§ 42 Absatz 1 LBesG)	Stufe 2 (§ 42 Absatz 2 LBesG)
Betrag	145,02	269,08

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite zu berücksichtigende Kind um

für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um

124,06 Euro und
317,63 Euro.

Der Familienzuschlag erhöht sich für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind

darüber hinaus nach Maßgabe des § 6 BesVAnpG 2008 M-V um je

50,00 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 8

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den

Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um

5,11 Euro,

Der Familienzuschlag der Stufe 3 erhöht sich für das zweite zu berücksichtigende Kind in den folgenden Besoldungsgruppen und

Stufen um

Besoldungs- gruppe	Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
A 4	328,69	284,26	239,87	195,44	151,05	139,55	138,74	-	-
A 5	316,05	259,20	215,01	170,83	126,65	122,11	121,31	120,51	-
A 6	278,71	230,21	181,71	133,19	84,66	78,27	77,39	76,51	75,63
A 7	190,89	147,29	86,24	25,20	-	-	-	-	-
A 8	-	85,32	33,18	-	-	-	-	-	-

Der Familienzuschlag ab der Stufe 4 erhöht sich für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je

175,00 Euro,

in der Besoldungsgruppe A 5 um je

158,00 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 6 um je

115,00 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter diejenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 41 Absatz 2 Satz 1 LBesG

- in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8:
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:

128,37 Euro
136,25 Euro